Bayerisches Landesamt für Umwelt



Infozentrum UmweltWirtschaft (IZU)

Betriebsbeauftragte – eine Übersicht

Inhaltsverzeichnis

1	Umweltbeauftragte	2
1.1	Abfallbeauftragte	2
1.2	Gefahrgutbeauftragte	3
1.3	Gewässerschutzbeauftragte	4
1.4	Immissionsschutzbeauftragte	6
1.5	Störfallbeauftragte	7
1.6	Strahlenschutzbeauftragte	8
1.7	Umweltmanagementbeauftragte	9
2	Beauftragte für Arbeitsschutz und -sicherheit	10
2.1	Betriebsärzte	10
2.2	Beauftragte für die Biologische Sicherheit	11
2.3	Brandschutzbeauftragte	12
2.4	Fachkräfte für Arbeitssicherheit	13
2.5	Laserschutzbeauftragte	15
2.6	Sicherheitsbeauftragte	16
2.7	Beauftragte für das betriebliche Arbeitsschutzmanagementsystem	17
3	Weitere Betriebsbeauftragte	17

1 Umweltbeauftragte

1.1 Abfallbeauftragte

1.1.1 Rechtsgrundlage

IZU: Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG

IZU: Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall - AbfBeauftrV

1.1.2 Wer benötigt sie?

- Betreiber von Anlagen nach § 2 Nr. 1 AbfBeauftrV
- Besitzer von Abfällen nach § 2 Nr. 2 AbfBeauftrV
- Betreiber von Rücknahmesystemen nach § 2 Nr. 3 AbfBeauftrV
- die von einer Anordnung nach § 59 Abs. 2 KrWG durch die zuständige Behörde (Kreisverwaltungsbehörde: Landratsamt oder eine kreisfreie Stadt) betroffenen Personen

1.1.3 Aufgaben nach § 60 KrWG

- 1. Beratung des Betreibers und der Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für die Abfallvermeidung und die Abfallbewirtschaftung bedeutsam sein können
- 2. Überwachung der Entsorgungswege von der Entstehung der Abfälle oder Anlieferung bis zu deren Verwertung oder Beseitigung
- 3. Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und der Bedingungen und Auflagen behördlicher Entscheidungen insbesondere durch die Kontrolle der Betriebsstätte und anfallender Abfälle, Mitteilung festgestellter Mängel mit Vorschlägen zur Verbesserung
- 4. Information der Betriebsangehörigen zu möglichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch die Abfälle oder deren Entsorgung sowie zu Maßnahmen und Einrichtungen, die dies verhindern
- 5. Hinwirken auf die und Mitwirken bei der Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher und abfallarmer Verfahren und Erzeugnisse
- 6. Hinwirkung auf Verbesserungen des Verfahrens bei Anlagen, in denen Abfälle verwertet oder beseitigt werden
- 7. Erstellung eines schriftlichen Jahresberichts

1.1.4 Qualifikation

Mit den §§ 8 und 9 AbfBeauftrV sind die Zuverlässigkeit und Fachkunde geregelt. Einschränkungen bezüglich der Anforderungen des § 9 Abs. 1 für am 1. Juni 2017 bereits bestellte Abfallbeauftragte ergeben sich aus § 10 der Verordnung. Mindestens alle zwei Jahre sollen Abfallbeauftragte einen Fortbildungslehrgang besuchen.

1.1.5 Sonstiges

- Recht auf Unterstützung, Teilnahme an Schulungen, Vortragsrecht bei der Geschäftsleitung, Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz
 (§ 60 Abs. 3 KrWG in Verbindung mit den genannten Rechtsstellen des BImSchG)
- Immissionsschutzbeauftragte und Gewässerschutzbeauftragte können die Aufgaben und Pflichten eines Betriebsbeauftragten für Abfall mit wahrnehmen (§ 59 Abs. 3 KrWG).
- Bei einer EMAS-Anlage oder einem Entsorgungsfachbetrieb soll die Behörde auf die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 59 Abs. 2 KrWG verzichten. Jährliche Berichte nach § 60 Abs. 2 KrWG werden gegebenenfalls durch die Berichte über die Umweltbetriebsprüfung für eine E-MAS-Anlage ersetzt. Die Anzeige über die Bestellung eines Abfallbeauftragten, dessen Abberufung und die Weitergabe anderer Informationen an die zuständige Behörde kann auch durch die Vorlage von Unterlagen vorgenommen werden, die im Rahmen des Umwelt-Audits erarbeitet wurden und gleichwertige Angaben enthalten (§ 3 EMAS-Privilegierungs-Verordnung).
- Aus den in § 7 AbfBeauftrV aufgeführten Gründen kann die zuständige Behörde eine zur Bestellung nach § 2 der AbfBeauftrV verpflichtete Person auf Antrag von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten befreien. Mit den §§ 3 bis 6 AbfBeauftrV sind besondere Fälle wie der Abfallbeauftragte im Konzern geregelt.

1.2 Gefahrgutbeauftragte

1.2.1 Rechtsgrundlage

IZU: Gefahrgutbeauftragtenverordnung - GbV

BMVI: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

OTIF: Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

1.2.2 Wer benötigt sie?

Jedes Unternehmen, das an der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene, schiffbaren Binnengewässern und mit Seeschiffen beteiligt ist (§ 1 GbV; gemäß § 2 GbV sind unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungen von der Pflicht zur Bestellung möglich).

1.2.3 Aufgaben (§ 8 GbV, beispielhafte Aufzählung)

- 1. Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die Gefahrgutbeförderung und Führen von Aufzeichnungen über die Überwachungstätigkeit (5 Jahre aufbewahren)
- 2. Überprüfung von Maßnahmen, um die Einhaltung der Vorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter für den jeweiligen Verkehrsträger sicherstellen
- 3. Überprüfung des Vorhandenseins eines Sicherungsplanes
- 4. Überprüfung geeigneter Sofortmaßnahmen bei etwaigen Unfällen oder Zwischenfällen
- 5. Überprüfung ausreichender Schulung der betreffenden Arbeitnehmer des Unternehmens
- 6. Beratung des Unternehmens im Zusammenhang mit der Gefahrgutbeförderung

- 7. Erstellung von Unfallberichten
- 8. Erstellung eines Jahresberichtes

1.2.4 Qualifikation

Es dürfen nur Personen die Funktion des Gefahrgutbeauftragten wahrnehmen, die über einen von der IHK erteilten Schulungsnachweis für den betreffenden Verkehrsträger verfügen. Die Schulung erfolgt im Rahmen eines von der IHK anerkannten Lehrgangs. Der Schulungsnachweis gilt 5 Jahre. Zur Verlängerung des Schulungsnachweises muss die Prüfung rechtzeitig (spätestens nach 5 Jahren) wiederholt werden (§§ 4 -7 GbV).

1.2.5 Sonstiges

- Der Gefahrgutbeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- Recht auf Unterstützung, sowie Vortragsrecht bei den entscheidenden Stellen (§ 9 GbV)

1.3 Gewässerschutzbeauftragte

1.3.1 Rechtsgrundlage

IZU: Wasserhaushaltsgesetz - WHG

IZU: Bayerisches Wassergesetz - BayWG

1.3.2 Wer benötigt sie?

- Alle Gewässerbenutzer, die pro Tag mehr als 750 Kubikmeter Abwasser einleiten dürfen (§ 64 Abs. 1 WHG).
- Bei Anordnung durch die Behörde (§ 64 Abs. 2 WHG):
 - Benutzer von Gewässern, die pro Tag weniger als 750 Kubikmeter Abwasser einleiten dürfen
 - Einleiter von Abwasser in Abwasseranlagen
 - Betreiber von Anlagen gemäß § 62 Abs. 1 WHG (Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen)
 - Betreiber von Rohrleitungsanlagen nach Nr. 19.3 UVPG
- Abweichend von § 64 Abs. 1 WHG gilt für Körperschaften gemäß Art. 38 BayWG: Gewässerschutzbeauftragte für Abwassereinleitungen von Gebietskörperschaften, aus Gebietskörperschaften gebildeten Zusammenschlüssen oder öffentlich rechtlichen Wasserverbänden sind die für die Abwasseranlagen zuständigen Betriebsleiter oder sonstigen Beauftragte.

1.3.3 Aufgaben

- 1. Beratung des Benutzers und der Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für den Gewässerschutz bedeutsam sein können
- 2. Überwachung der Einhaltung rechtlicher Vorschriften, Nebenbestimmungen und Anordnungen insbesondere durch: Regelmäßige Kontrolle der Abwasseranlagen hinsichtlich Funktionsfähigkeit, ordnungsgemäßen Betrieb und Wartung, Messungen des Abwassers nach Menge und Eigenschaften, Aufzeichnungen der Kontroll- und Messergebnisse, Mitteilung festgestellter Mängel an den Gewässerbenutzer und Vorschläge zu ihrer Beseitigung
- 3. Hinwirken auf die Anwendung geeigneter Abwasserbehandlungsverfahren einschließlich der Verfahren zur ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung entstehenden Reststoffe
- Hinwirken auf die Entwicklung und Einführung von innerbetrieblichen Verfahren zur Vermeidung oder Verminderung des Abwasseranfalls nach Art und Menge und von umweltfreundlichen Produktionen
- 5. Aufklärung der Betriebsangehörigen über die in dem Betrieb verursachten Gewässerbelastungen sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorschriften
- 6. Erstellung eines Jahresberichts für den Betreiber.

(§ 65 WHG; nähere Bestimmung der Aufgaben durch Wasserrechtsbehörde ist möglich)

Gemäß § 66 WHG finden für Gewässerschutzbeauftragte auch die Bestimmungen für Immissionsschutzbeauftragte gem. §§ 55 bis 58 BImSchG Anwendung. Danach gilt insbesondere Folgendes:

1.3.4 Qualifikation

Es dürfen nur Personen bestellt werden, die die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

1.3.5 Sonstiges

Recht auf Unterstützung, Schulungen, Stellungnahme zu Entscheidungen im Themenbereich Abwasser, Vortragsrecht bei der Geschäftsleitung, Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz.

1.4 Immissionsschutzbeauftragte

1.4.1 Rechtsgrundlage

IZU: Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG

IZU: Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV

1.4.2 Wer benötigt sie?

Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, sofern dies wegen der

- 1. von der Anlage ausgehenden Emissionen
- 2. technischen Probleme der Emissionsbegrenzung
- 3. Eignung der Erzeugnisse, bei bestimmungsgemäßer Verwendung schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen hervorzurufen

erforderlich ist. (§ 53 Abs. 1 BlmSchG)

Insbesondere trifft dies:

- Betreiber von Anlagen, die in Anhang I der 5. BImSchV aufgeführt sind
- Betreiber von Anlagen, bei denen die zuständige Behörde dies anordnet (§ 53 Abs. 2 BlmSchG)

1.4.3 Aufgaben

- 1. Beratung des Betreibers und der Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für den Immissionsschutz bedeutsam sein können
- 2. Berechtigung und Verpflichtung zur Entwicklung umweltfreundlicher Verfahren und Erzeugnisse zur Vermeidung oder Verwertung der entstehenden Abfälle, deren Beseitigung, sowie zur Nutzung von entstehender Wärme
- 3. Berechtigung und Verpflichtung zur Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Erzeugnisse, einschließlich Verfahren zur Wiedergewinnung und Wiederverwendung
- Berechtigung und Verpflichtung zur Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren und Erzeugnisse, insbesondere durch Begutachtung der Verfahren und Erzeugnisse unter dem Gesichtspunkt der Umweltfreundlichkeit
- Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben (insbesondere BImSchG und BImSchV) sowie der Bedingungen und Auflagen der Genehmigung insbesondere durch: Kontrolle der Betriebsstätten, Kontrolle von Emissionen und Immissionen, Mitteilung festgestellter Mängel und Vorschläge zur Verbesserung
- 6. Aufklärung der Betriebsangehörigen über die von der Anlage verursachten schädlichen Umwelteinwirkungen und die Maßnahmen und Einrichtungen, die dies verhindern
- 7. Erstellung eines Jahresberichts

(§ 54 BlmSchG)

1.4.4 Qualifikation

Es dürfen nur Personen bestellt werden, die die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen (§ 55 Abs. 2 BlmSchG).

Konkrete Anforderungen an die Fachkunde (§§ 7, 9 der 5. BlmSchV):

- Abschluss eines Studiums auf den Gebieten des Ingenieurwesens, der Chemie oder der Physik
- Teilnahme an anerkannten Lehrgängen im Sinne des § 7 Nr. 2 der 5. BlmSchV (Lehrgangsinhalte gemäß Anhang II der 5. BlmSchV)
- Mindestens zweijährige praktische Kenntnisse über die Anlage oder über Anlagen, die im Hinblick auf die Aufgaben des Beauftragten vergleichbar sind
- Mindestens alle zwei Jahre Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 2 der
 5. BlmSchV)

1.4.5 Sonstiges

- Recht auf Unterstützung, Schulungen, Stellungnahme zu Entscheidungen im Themenbereich Immissionen, Vortragsrecht bei der Geschäftsleitung, Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz (§§ 55-58 BlmSchG)
- Ein Immissionsschutzbeauftragter kann auch die Aufgaben und Pflichten eines Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 59 Abs. 3 KrWG) und eines Störfallbeauftragten (§ 1 Abs. 3 der 5. BImSchV) wahrnehmen

1.5 Störfallbeauftragte

1.5.1 Rechtsgrundlage

IZU: Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG

IZU: Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV

IZU: Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV

1.5.2 Wer benötigt sie?

- Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, die unter die Störfall-Verordnung (12.BlmSchV)
 fallen und für die die §§ 9 bis 12 der Störfall-Verordnung gelten
- Betreiber von Anlagen, bei denen die zuständige Behörde dies anordnet (§ 58a Abs. 2 BlmSchG i.V.m. § 1 Abs. 2 der 5. BlmSchV)

1.5.3 Aufgaben

- 1. Beratung des Betreibers in Angelegenheiten, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sein können
- 2. Hinwirkung auf die Verbesserung der Sicherheit der Anlage
- 3. Unverzügliche Mitteilung von Störungen
- 4. Überwachung der Einhaltung von Vorschriften (insbesondere BImSchG und BImSchV), Bedingungen und Auflagen der Genehmigung, insbesondere durch regelmäßige Kontrolle der Betriebsstätten sowie Mitteilung festgestellter Mängel und Vorschläge zur Verbesserung
- 5. Meldung von Mängeln hinsichtlich Brandschutz und technischen Hilfestellungen an Betreiber
- 6. Erstellung eines Jahresberichts (§ 58b BlmSchG)

1.5.4 Qualifikation

Es dürfen nur Personen bestellt werden, die die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen (§ 58c i.V.m. § 55 Abs. 2 BImSchG).

Konkrete Anforderungen an die Fachkunde:

- Abschluss eines Studiums auf den Gebieten des Ingenieurwesens, der Chemie oder der Physik
- Teilnahme an anerkannten Lehrgängen (gemäß Anhang II der 5. BlmSchV)
- Mindestens zweijährige praktische Kenntnisse über die Anlage
- Mindestens alle zwei Jahre Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen (§§ 7, 9 der 5. BlmSchV)

1.5.5 Sonstiges

Recht auf Unterstützung, Schulungen, Stellungnahme zu Entscheidungen im Themenbereich, Vortragsrecht bei der Geschäftsleitung, Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz (§§ 58 c und d i.V.m. §§ 55, 57, 58 BImSchG).

1.6 Strahlenschutzbeauftragte

1.6.1 Rechtsgrundlage

IZU: Strahlenschutzgesetz - StrlSchG

IZU: Strahlenschutzverordnung - StrlSchV

1.6.2 Wer benötigt sie?

Einrichtungen und Betriebe, bei denen dies für die Gewährleistung des Strahlenschutzes erforderlich ist.

1.6.3 Aufgaben

Die Aufgaben, der innerbetriebliche Entscheidungsbereich und die erforderlichen Befugnisse des Strahlenschutzbeauftragten sind bei dessen Bestellung schriftlich festzuhalten (§ 70 Abs. 2 StrlSchG).

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Sicherstellung der Einhaltung der Schutzvorschriften, Anordnungen und Auflagen
- Berichterstattung und M\u00e4ngelanzeige an den Strahlenschutzverantwortlichen
- Sicherstellung von Maßnahmen zur Gefahrenabwendung bei Gefahr für Mensch und Umwelt
- Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat und den Fachkräften für Arbeitssicherheit

1.6.4 Qualifikation

Es dürfen nur Personen bestellt werden, die über die nötige Zuverlässigkeit und die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz verfügen ((§§ 13 Abs. 1 Nr. 2, 70 Abs. 3 StrlSchG).

Der Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz muss behördlich bescheinigt werden. Voraussetzung dafür ist eine geeignete Ausbildung, ausreichende praktische Erfahrung und die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Kursen. Die Fachkunde muss mindestens alle fünf Jahre aktualisiert werden (§§ 47, 48 StrlSchV).

1.6.5 Sonstiges

- Der Strahlenschutzbeauftragte darf bei der Erfüllung seiner Pflichten nicht behindert werden und deswegen nicht benachteiligt werden (§ 70 Abs. 6 StrlSchG)
- Der Strahlenschutzverantwortliche (= betrieblicher Leiter) hat für die Leitung oder Beaufsichtigung einer Tätigkeit die erforderliche Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten unverzüglich schriftlich zu bestellen, soweit dies für die Gewährleistung des Strahlenschutzes bei der Tätigkeit notwendig ist (§ 70 Abs. 1 StrlSchG). Die Bestellung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- Der Strahlenschutzverantwortliche und der Strahlenschutzbeauftragte müssen zusammenarbeiten um jede unnötige Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt zu vermeiden. (§§ 8, 71 StrlSchG).

1.7 Umweltmanagementbeauftragte

1.7.1 Rechtsgrundlage

Grundsätzlich freiwillig; im Rahmen von EMAS (Verordnung (EG) Nr. 1221/2009) und ISO 14001 verpflichtend (Anhang II A 4.1. EMAS, Nr. 4.4.1 ISO 14001)

IZU: EMAS Verordnung (EG) Nr. 1221/2009

IZU: Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001

1.7.2 Wer benötigt sie?

Organisationen, die sich nach EMAS validieren oder nach ISO 14001 zertifizieren lassen (Anhang II A 4.1. EMAS, Nr. 4.4.1 ISO 14001).

1.7.3 Aufgaben

Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse sind von der obersten Leitung festzuhalten. Insbesondere zur:

- Sicherstellung der Einführung, Implementierung und Aufrechterhaltung der Forderungen an ein Umweltmanagementsystem in Übereinstimmung mit der Norm
- Berichterstattung an die oberste Leitung über die Leistung des Umweltmanagementsystems zur Bewertung und Verbesserung

2 Beauftragte für Arbeitsschutz und -sicherheit

2.1 Betriebsärzte

2.1.1 Rechtsgrundlage

BMJ: Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG

DGUV: DGUV Vorschrift 2 - Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (erhältlich über den jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger)

2.1.2 Wer benötigt sie?

Pflicht zur Bestellung für Unternehmen, bei denen:

- Betriebsart und die damit verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Beschäftigten,
- Zahl der Beschäftigten und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft, sowie
- die Betriebsorganisation

das erforderlich machen. (§ 2 Abs. 1 ASiG)

Genauere Ausführungen sind den jeweiligen Vorschriften der Berufsgenossenschaften zu entnehmen (DGUV Vorschrift 2).

2.1.3 Aufgaben

Unterstützung des Arbeitgebers beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes, insbesondere:

- 1. Beratung
- bei der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
- bei der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
- bei der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
- bei arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
- bei der Organisation der "Ersten Hilfe" im Betrieb (Einsatzplanung, Schulung siehe auch: § 10 ArbSchG),
- bei Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
- bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen.

- 2. Untersuchung der Beschäftigten
- 3. Beobachtung der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung
- 4. Belehrung der Beschäftigten über Unfall- und Gesundheitsgefahren und über Maßnahmen zu deren Abwendung

(§ 3 ASiG)

Zu ihrer Aufgabe gehört es nicht, Krankmeldungen der Beschäftigten auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

2.1.4 Qualifikation

Es dürfen nur Personen bestellt werden, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben und über die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen (§ 4 ASiG; Ausnahmen gemäß § 18 ASiG).

2.1.5 Sonstiges

- Betriebsärzte sind weisungsfrei, dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden und sind nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen (§ 8 Abs. 1 ASiG)
- Betriebsärzte unterstehen unmittelbar dem Leiter des Betriebs (§ 8 Abs. 2 ASiG)
- Betriebsärzte müssen mit dem Betriebsrat und der Fachkraft für Arbeitssicherheit zusammenarbeiten, sowie den Betriebsrat über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung unterrichten (§ 9 Abs. 1,2, § 10 ASiG)
- Recht auf Unterstützung, Fortbildung, etc. (§ 2 Abs. 2, 3 ASiG)

2.2 Beauftragte für die Biologische Sicherheit

2.2.1 Rechtsgrundlage

BMJ: Gentechnikgesetz - GenTG

BMJ: Gentechnik-Sicherheitsverordnung - GenTSV

2.2.2 Wer benötigt sie?

Betreiber von gentechnischen Anlagen (§ 29 Abs. 1 GenTSV).

2.2.3 Aufgaben

- Überwachung der Sicherheit durch: Kontrolle der Anlagen, Mitteilung festgestellter M\u00e4ngel und \u00fcberpr\u00fcfung der Beseitigung dieser M\u00e4ngel
- 2. Beratung
- bei der Risikobewertung gemäß § 6 Abs. 1 GenTG
- bei der Planung, Ausführung, Unterhaltung und Beschaffung von Einrichtungen und Betriebsmitteln
- bei der Beschaffung von Einrichtungen und Betriebsmitteln und der Einführung von Verfahren zur Nutzung von gentechnisch veränderten Organismen

- bei der Auswahl und Erprobung persönlicher Schutzausrüstung
- vor der Inbetriebnahme von Einrichtungen und Betriebsmitteln und vor der Einführung von Verfahren zur Nutzung von gentechnisch veränderten Organismen
- 3. Erstellung eines Jahresberichts

(§ 31 GenTSV)

2.2.4 Qualifikation

Es dürfen nur Personen bestellt werden, die die erforderliche Sachkunde besitzen (§ 30 GenTSV). Sie umfasst Anforderungen, die auch vom Projektleiter verlangt werden:

- Abschluss eines naturwissenschaftlichen, medizinischen oder tiermedizinischen Hochschulstudiums mit einem Master, einem Diplom oder einem Staatsexamen oder durch eine abgeschlossene Promotion in diesen Fachrichtungen.
- eine mindestens 3-jährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Gentechnik, insbesondere der Mikrobiologie, Zellbiologie, Virologie oder Molekularbiologie.
- Bescheinigung über den Besuch einer von der zuständigen Landesbehörde anerkannten Fortbildungsveranstaltung

(§ 28 Abs. 2 GenTSV)

2.2.5 Sonstiges

- Beauftragte für die biologische Sicherheit dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 32 Abs. 3 GenTSV)
- Recht auf Unterstützung und Fortbildung, Vortragsrecht bei der Geschäftsleitung (§ 32 Abs. 1, 2 GenTSV)

2.3 Brandschutzbeauftragte

2.3.1 Rechtsgrundlage

BMJ: Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG

DGUV: DGUV Vorschrift 1 - Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (erhältlich über den jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger)

DGUV: Aufgaben, Qualifikationen, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten (Publikation, bestellbar über DGUV)

2.3.2 Wer benötigt sie?

Es besteht keine direkte Verpflichtung zur Bestellung, aber grundsätzliche Verantwortung des Arbeitgebers für die Sicherheit im Betrieb (§ 10 ArbSchG): Abhängig von Art der Arbeitsstätte und Tätigkeit, sowie Anzahl der Beschäftigten sind Maßnahmen zur Brandbekämpfung und Evakuierung zu treffen. Daher ist die Benennung eines Brandschutzbeauftragten gemäß § 10 Abs. 2 ArbSchG zweckmäßig.

In einigen Bereichen ist die Benennung vorgeschrieben, z. B. für Krankenhäuser, Verkaufsstätten oder größere Industrieanlagen. Die Bauaufsichtsbehörde kann darüber hinaus die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten vorschreiben. Dies ist insbesondere bei Sonderbauten der Fall.

2.3.3 Aufgaben

Im Notfall ist die erforderliche Verbindung zu außerbetrieblichen Stellen in den Bereichen der Bergung und Brandbekämpfung herzustellen (§ 10 ArbSchG).

Darüber hinaus berät und unterstützt er den Arbeitgeber in Fragen des Brandschutzes, insbesondere bei:

- Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen,
- Gestaltung von Arbeitsverfahren und Einsatz von Arbeitsstoffen,
- Ermittlung von Brand- und Explosionsgefahren,
- Erstellung eines Brandschutzkonzeptes,
- Instandhaltung von Brandschutzeinrichtungen,
- Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden, Feuerwehr und Feuerversicherer,
- Aufstellen des Brandschutzplanes, z. B. Brandalarmplan, Flucht- und Rettungsplan,
- Ausbildung von Mitarbeitern, z. B. Brandschutzhelfer, unterwiesene Personen.
- (s. Kapitel 3 DGUV)

2.3.4 Qualifikation

Abgeschlossene Ausbildung und Abschlussprüfung zum Brandschutzbeauftragten oder einschlägige Vorbildung im Bereich Brandschutz (s. Kapitel 4 DGUV).

2.3.5 Sonstiges

- Der Arbeitgeber kann die genannten Aufgaben auch selbst wahrnehmen, wenn er über die erforderliche Ausbildung und Ausrüstung verfügt.
- Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen.

(§ 10 Abs. 2 ArbSchG)

2.4 Fachkräfte für Arbeitssicherheit

2.4.1 Rechtsgrundlage

BMJ: Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG

DGUV: DGUV Vorschrift 2 - Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (erhältlich über den jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger)

2.4.2 Wer benötigt sie?

Pflicht zur Bestellung für Unternehmen, bei denen:

- Betriebsart und die damit verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Beschäftigten,
- Zahl der Beschäftigten und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft, sowie
- die Betriebsorganisation

das erforderlich machen (§ 5 ASiG).

Genauere Ausführungen sind den jeweiligen Vorschriften der Berufsgenossenschaften zu entnehmen (DGUV Vorschrift 2).

2.4.3 Aufgaben

Unterstützung des Arbeitgebers beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit (§ 6 ASiG)

- 1. Beratung
- bei der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
- bei der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
- bei der Auswahl und Erprobung von K\u00f6rperschutzmitteln,
- bei der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und der Ergonomie.
- bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen.
- 2. Sicherheitstechnische Überprüfung der Betriebsanlagen und der technischen Arbeitsmittel
- 3. Beobachtung von Arbeitsschutz und Unfallverhütung und in diesem Zusammenhang
- Begehung der Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen, Meldung festgestellter Mängel und Vorschläge zu ihrer Beseitigung,
- Kontrolle, ob Körperschutzmittel benutzt werden,
- Untersuchung der Ursachen von Arbeitsunfällen und Vorschläge für Verhütungsmaßnahmen.
- 4. Hinwirkung auf entsprechendes Verhalten aller im Betrieb Beschäftigten, deren Belehrung bzgl. Unfall- und Gesundheitsgefahren und Mitwirkung bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten

2.4.4 Qualifikation

Es dürfen nur Personen bestellt werden, die über die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen. Die Person muss darüber hinaus berechtigt sein, den Titel eines Ingenieurs, Technikers oder Meisters zu tragen (§ 7 Abs. 1 ASiG; Ausnahmen gemäß § 18 ASiG).

2.4.5 Sonstiges

- Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind weisungsfrei und dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 8 Abs. 1 ASiG),
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit unterstehen unmittelbar dem Leiter des Betriebs (§ 8 Abs. 2 ASiG),
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit müssen mit dem Betriebsarzt und dem Betriebsrat zusammenarbeiten, sowie den Betriebsrat über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung unterrichten (§ 9 Abs. 1, 2, § 10 ASiG),
- Recht auf Unterstützung und Fortbildung (§ 5 Abs. 2, 3 ASiG).

2.5 Laserschutzbeauftragte

2.5.1 Rechtsgrundlage

BMJ: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung - OStrV

BAuA: TROS Laserstrahlung Teil Allgemeines

2.5.2 Wer benötigt sie?

Unternehmer, die Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B oder 4 betreiben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 OStrV).

2.5.3 Aufgaben

Der Laserschutzbeauftragte (LSB) unterstützt den Arbeitgeber

- 1. bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 OStrV,
- 2. bei der Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen nach § 7 OStrV und
- 3. bei der Überwachung des sicheren Betriebs von Lasern nach § 5 Abs. 2 Satz 1 OStrV.

Das heißt insbesondere:

- Beratung des Unternehmers und der verantwortlichen Vorgesetzten in Fragen des Laserschutzes, bei der Beschaffung und Inbetriebnahme von Lasereinrichtungen und die Festlegung der betrieblichen Schutzmaßnahmen
- Fachliche Auswahl der persönlichen Schutzausrüstungen
- Mitwirkung bei der Unterweisung der Beschäftigten an Lasereinrichtungen und in Laserbereichen über Gefahren und Schutzmaßnahmen
- Mitwirkung bei der Prüfung von Lasereinrichtungen
- Überwachung der Einhaltung der Sicherheits- und Schutzmaßnahmen, insbesondere der ordnungsgemäßen Benutzung der Augenschutzmittel, Abgrenzung und Kennzeichnung der Laserbereiche
- Information des Unternehmers und der verantwortlichen Vorgesetzten über M\u00e4ngel und St\u00f6rungen an Lasereinrichtungen
- Innerbetriebliche Mitteilung und Untersuchung von Unfällen durch Laserstrahlung unter Einschaltung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

2.5.4 Qualifikation

Der Laserschutzbeauftragte muss über die für seine Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Die fachliche Qualifikation ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang nachzuweisen und durch Fortbildungen auf aktuellem Stand zu halten (§ 5 Abs. 2 Satz 2 OStrV). Die Anforderungen und Aufgaben des Laserschutzbeauftragten werden in Kapitel 5 der TROS Laserstrahlung ausführlich beschrieben. Sie hängen auch von der Anwendung und Komplexität der Laser-Einrichtung ab, für die er bestellt wird.

2.5.5 Sonstiges

Sofern der Arbeitgeber über die fachliche Qualifikation verfügt, kann auch er selbst die Aufgaben des LSB wahrnehmen. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Laserschutzbeauftragte mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt zusammen.

2.6 Sicherheitsbeauftragte

2.6.1 Rechtsgrundlage

BMJ: Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB 7

DGUV: DGUV Vorschrift 1 - Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (erhältlich über den jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger)

2.6.2 Wer benötigt sie?

Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten bzw. Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten bei besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit. Die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Berufsgenossenschaften (§ 22 SGB 7).

2.6.3 Aufgaben

Unterstützung des Unternehmers bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, insbesondere:

- Überprüfung, dass die vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen vorhanden sind und ordnungsgemäß benutzt werden,
- Hinweisen auf Unfall- und Gesundheitsgefahren,
- Zusammenarbeit mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Betriebsärzten.

(§ 22 Abs. 2 SGB 7 und § 20 Abs. 2, DGUV Vorschrift 1)

2.6.4 Qualifikation

Keine besondere Qualifikation erforderlich, Aus- und Fortbildung gemäß § 23 SGB 7.

2.6.5 Sonstiges

- Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 22 Abs. 3 SGB 7),
- Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgabe zu erfüllen, sowie an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Berufsgenossenschaft teilzunehmen.

2.7 Beauftragte für das betriebliche Arbeitsschutzmanagementsystem

2.7.1 Rechtsgrundlage

LgL: Arbeitsschutz: Occupational Health and Risk Managementsystem (OHRIS)

Grundsätzlich freiwillig; wird eine Anerkennung des betrieblichen Arbeitsschutzmanagementsystems auf der Grundlage von OHRIS (Occupational Health- and Risk-Managementsystem) durch die Gewerbeaufsicht gewünscht, ist ein Beauftragter für das betriebliche Arbeitsschutzmanagementsystem durch die oberste Leitung zu bestellen und an die Führung der Organisation anzubinden.

2.7.2 Wer benötigt sie?

Organisationen die sich nach OHRIS zertifizieren lassen.

2.7.3 Aufgaben

Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse sind von der obersten Leitung festzuhalten.

Insbesondere zur:

- Sicherstellung der Einführung, Implementierung und Aufrechterhaltung der Forderungen an ein Arbeitsschutzmanagementsystem in Übereinstimmung mit dem Arbeitsschutzmanagementsystem-Konzept OHRIS,
- Berichterstattung an die oberste Leitung über die Leistung und den Erfolg des betrieblichen Arbeitsschutzmanagementsystems sowie die Notwendigkeit von Verbesserungen. Die Berichterstattung dient als wesentliche Grundlage zur Bewertung des Managementsystems durch die oberste Leitung.

3 Weitere Betriebsbeauftragte

Betriebsbeauftragte	Rechtsgrundlage (BMJ)	
Betriebsbeauftragte für Schwerbehinderte	§ 177 ff Neuntes Buch Sozialgesetzbuch	
Datenschutzbeauftragte	§ 5 ff Bundesdatenschutzgesetz	
Gleichstellungsbeauftragte	§ 19 ff Bundesgleichstellungsgesetz	
Tierschutzbeauftragte	§ 10 ff Tierschutzgesetz	

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) Bürgermeister-Ulrich-Straße 160 86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de www.lfu.bayern.de

Bearbeitung

LfU, Ref. 11, Infozentrum UmweltWirtschaft (IZU)

Stand:

Oktober 2022

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.